



Kommunale  
Versorgungskassen  
Westfalen-Lippe

## Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An die Mitglieder der  
Kommunalen Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)  
im Abrechnungsverband I (AV I)

### SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr  
          14.00 – 15.30 Uhr  
Fr       08.30 – 12.30 Uhr

### AUSKUNFT

Stefan Plesker  
Tel: (0251) 591 - 4765  
s.plesker@kvw-muenster.de

Heidrun Kreienschulte  
Tel.: (0251) 591 - 4483  
h.kreieneschulte@kvw-muenster.de

### DATUM

11. Mai 2011

Az.: 3221

## // Rundschreiben 5/2011

### // Steuerfreie Umlagen nach § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen von Betriebsprüfungen durch einige Finanzämter ist aufgefallen, dass die Regelungen zur steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG in Verbindung mit der Meldung der Steuermerkmale (bis 2010 StM 01, ab 2011 StM 11) nicht immer richtig umgesetzt werden.

In verschiedenen Rundschreiben hat die kvw-Zusatzversorgung auf die Neuregelungen des § 3 Nr. 56 EStG ab 2008 hingewiesen. Seitens der kvw-Zusatzversorgung können Jahresmeldungen bzw. Jahresmeldungen zur Abmeldung inhaltlich nicht überprüft werden. Hier ist der Arbeitgeber für die richtige Anwendung des Tarif-, Steuer- und Versicherungsrechts verantwortlich.

Hinsichtlich der gemeldeten Steuermerkmale für den Abrechnungsverband I möchten wir nochmals auf Folgendes hinweisen:

Nach § 3 Nr. 56 EStG hat der Arbeitgeber seit 2008 die Umlagen zur Zusatzversorgung bis zu 1 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2010 und 2011 660 € jährlich) grundsätzlich steuerfrei zu stellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beschäftigte eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG für sich in Anspruch nimmt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Rundschreiben vom 31. März 2010 die wesentlichen Inhalte zur **Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung** erläutert.

Dieses Rundschreiben können Sie auf unseren Internetseiten [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de) unter Info Arbeitgeber -> „Aktuelles“ herunterladen.

#### KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
kvw@kvw-muenster.de  
www.kvw-muenster.de

#### BANKVERBINDUNG

WestLB AG Münster  
BLZ 400 500 00 // Konto-Nr. 850 024  
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24  
BIC: WELADE3MXXX

In den Randziffern (Rz) 298 ff. ab Seite 91 finden Sie Hinweise zur Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung im Umlageverfahren (Abrechnungsverband I) finanzieren.

Wesentlich für unsere Mitglieder sind folgende Inhalte:

- Die Steuerfreiheit der Umlagen ist nur im 1. Dienstverhältnis möglich, also nicht bei Steuerklasse 6. Bei parallelen Arbeitsverhältnissen kann somit nur ein Mitglied die Steuerfreiheit der Umlage ausschöpfen.
- Bei mehreren nachfolgenden Arbeitsverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern ist immer der volle Betrag der steuerfreien Umlage auszuschöpfen.
- Sowohl im Aufzehr- als auch im Verteilmodell ist darauf zu achten, dass die jährlichen Höchstbeträge immer ausgeschöpft werden müssen (z.B. bei einer Abmeldung oder wenn das ganze Kalenderjahr nicht mit Umlagemonaten belegt ist (z.B. bei Mutterschutz/ Elternzeit/ Beurlaubung/ Krank ohne Bezüge usw. = VM 28, 40, 41, 47- 49).
- Eine einmal vorgenommene Besteuerung (auch Pauschalbesteuerung) muss ggf. rückwirkend korrigiert werden.

Wir bitten Sie, die einzelnen Jahresmeldungen hinsichtlich der gemeldeten Steuermerkmale zu überprüfen und der kvw-Zusatzversorgung notwendige Korrekturen zukommen zu lassen.

Hierdurch ist gewährleistet, dass unsere jährlich erstellten Versicherungsnachweise korrekte Informationen enthalten und die spätere Besteuerung der Renten in der richtigen Form erfolgt. Zudem entfallen zum Rentenbeginn ggf. Korrekturen für zurückliegende Jahre.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Uhlenbrock  
Referatsleiter